

Friedrich Pfeifer

Feldbiologe/Ökologe

Mühlenweg 38

48683 Ahaus

Tel. 02561-1775

Email: Friedrich.pfeifer@web.de

Ahaus, den 20.01.2019

**An die
Stadt Vreden
Herrn Dirk Hetrodt
Leiter Fachabteilung III.2
-Stadtplanung-
Burgstraße 14
48691 Vreden**

Betr.: Artenschutzrechtliche Vorprüfung für das Planvorhaben der Stadt Vreden
„Neubau der Feuerwache in Ammeloe auf dem Baugrundstück Flur 43, Flurstück 56,
südlich der Kreisstraße 19“

Hier: Stellungnahme nach Artenschutzrechtlicher Prüfung (Stufe I)

Stellungnahme

1. Vorbemerkungen

Die Stadt Vreden hat die Absicht, am südlichen Ortsrand des Ortsteils Ammeloe südlich der Kreisstraße 19 auf einer Teilfläche des Flurstücks 56 den Neubau der Feuerwache zu errichten. Für die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für diese Planung und ihrer Verwirklichung muss u.a. eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen. Von dem insgesamt 8190 m² großen Flurstück werden 3503 m² für die Feuerwache in Anspruch genommen. Die Feuerwache wird östlich des Landhandels Huning liegen, ist aber durch einen Grünlandstreifen (Flurstück 67) von diesem getrennt. Die Baumaßname wird entlang der Straße etwa 60 m, in der Tiefe der Ackerfläche etwa 40 m einnehmen. Nach Süden erstreckt sich eine Ackerfläche, nördlich der K 19 schließt sich die ortsübliche Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern und ihren Gärten an.

Im Rahmen der Bebauungsplanung ist eine artenschutzrechtliche Überprüfung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich. Diese Prüfung ist am Vormittag des 14.01.2019 in Form einer Begehung erfolgt. Aufgrund der Lage und des verhältnismäßig geringen Umfanges der zu prüfenden Fläche sind neben der Sichtung der Aktenlage zunächst keine weiteren Erhebungen notwendig.

Ziel der Begehung war es, die Bedeutung der aktuellen Ackerfläche unter Einbeziehung der unmittelbaren Nachbarschaft sowie der angrenzenden Flächen im Norden des Planungsgebietes für planungsrelevante Tierarten und dem besonderen Artenschutz unterstellte Tier- und Pflanzenarten abzuschätzen und eventuelles Konfliktpotenzial in Bezug auf das Artenschutzrecht im Falle der Umsetzung der Planungen aufzuzeigen.

Im Rahmen einer solchen artenschutzrechtlichen Prüfung müssen die Ausstattung und Strukturen der unbebauten Flächen (Gartenanlagen, landwirtschaftliche Flächen, ggfls. Gehölzbestände) überprüft und ausgewertet werden.

Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wird für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl so genannter planungsrelevanter Arten vorgegeben, die als Grundlage und Maßstab für den Prüfungsumfang heranzuziehen ist. Für das vorliegende Planvorhaben müssen die planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 3906 (MTB Vreden), hier die des Quadranten 2, und konkret die Auswahl für die Lebensraumtypen Kleingehölze,

Alleen, Gebüsche, Gärten, Parkanlagen, Grünland, Acker (LANUV NRW: Naturschutz Fachinformationssystem) Berücksichtigung finden.

2. Die Erfassung der Vegetation

Die Erfassung der Vegetation der Planungsflächen und der unmittelbaren Umgebung ermöglicht eine Einschätzung des ökologischen Potenzials für die hier zu berücksichtigenden planungsrelevanten Tierarten.

Bei der für den Neubau vorgesehenen Fläche handelt es sich um eine Ackerfläche, die im Jahre 2018 mit Mais bestellt worden ist und sich aktuell als verkrautete Stoppelbrache darstellt. Auf der Planfläche selbst gibt es darüber hinaus keine Gehölze oder andere Strukturen. Zum Landhandel Huning hin liegt ein Grünlandstreifen. Prägend für den nördlichen Rand des Plangebietes ist die Allee entlang der K 19. Es handelt sich um eine Allee aus Bergahorn, deren Alter grob geschätzt 40 Jahre beträgt und eine landschaftliche schöne Markierung der „Umgehungsstraße“ bzw. des Ortsrandes bildet.

Die Bäume stehen je auf einem schmalen Grasstreifen, der gemäht wird und ohne weitere Strukturen ist.

3. Kurzbeurteilung der planungsrelevanten Tierarten

Inwieweit planungsrelevante Tierarten des Quadranten 2 im Messtischblatt 3906 von den Planungen betroffen sein können oder tatsächlich sind, wird im Folgenden in einer kurzen Übersicht abgehandelt.

3.1. Säugetiere

Zu den planungsrelevanten Säugetieren zählen für den hier zu betrachtenden Raum die Fledermäuse. Für das MTB 3906 (Vreden/Ottenstein) werden von Seiten der LANUV nur die Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* und die Fransenfledermaus als planungsrelevante Säugetierarten (neben dem Fischotter) aufgelistet. Es ist aber bekannt, dass in Vreden und Umgebung weitere Fledermausarten auftreten (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr). Auch die Auswertung des aktuellen Online-Atlases der Säugetiere Westfalens (Online-Atlas Säugetiere Nordrhein-Westfalen 2019) macht deutlich, dass eventuelle mit weiteren Fledertierarten zu rechnen ist. Zahlenmäßig am häufigsten tritt die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) auf, gefolgt von der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*).

Auch wenn durch die LANUV für den Quadranten 2 des MTB 3906 keine Fledertiere aufgelistet werden, wird nach Einschätzung des Gutachters zumindest die Zwergfledermaus in der Ortslage Ammeloe anzutreffen sein. Zwergfledermäuse gehen in Gärten und Parklandschaften um große Baumkronen herum auf Insektenjagd und suchen gerne Bereiche mit lockerer Wohnbebauung und reich strukturierten Hausgärten auf. Man kann davon ausgehen, dass diese Tiere die gut entwickelte Allee entlang der Bahnhofstraße zur Nahrungssuche und als Leitlinie um das Dorf herum oder aus diesem heraus in die freie Landschaft, etwa zu Hecken oder Waldrändern in der Umgebung, nutzen. Beim Durchfliegen der Allee oder an ihr entlang werden einzelne Tiere gelegentlich auch die Planungsflächen überfliegen und dort in geringem Maße der Futtersuche nachgehen. Die Leitlinienfunktion der Allee wird auch nach Errichtung der neuen Feuerwache erhalten bleiben. Als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte fallen sie aber aufgrund fehlender Strukturen (Baumhöhlen) vollständig aus. Die Überplanung der freien Fläche wird den Lebensraum der Fledertiere also nicht beschneiden.

Da Bauwerke wie die Feuerwache in der Regel mit einem erhöhten Aufkommen an nächtlicher Beleuchtung verbunden sind, ist darauf zu achten, dass keine Strahlwirkung in den freien Raum erfolgt und Dauerbeleuchtung an Fassaden oder auf Parkflächen nur auf das funktional Nötigste beschränkt wird. Es wird die Empfehlung ausgesprochen, in Ruhephasen auf eine Dauerbeleuchtung zugunsten einer am Bedarf orientierten Beleuchtung (etwa in Art eines Bewegungsmeldesystems) zu verzichten. Gleichzeitig ist bei der Wahl der Beleuchtungskörper ein Licht zu wählen, bei welchem die Attraktivität für nachtaktive Insekten deutlich gemindert ist.

3.2. Vögel

Unter den planungsrelevanten Vogelarten sind es die Vögel der Felder und Wiesen (Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Kiebitz), die theoretisch die (Acker-) Flächen besiedeln könnten. Tatsächlich ist die in Anspruch genommene Fläche aber zu klein und durch die Baumreihen, die Straße, Wohnsiedlung

und die Gebäude des Landhandels des Landhandels so eingeschränkt, dass diese Arten hier nicht siedeln können.

An Wasser und Feuchtgebiete gebundene Vogelarten (Teichrohrsänger, Flussregenpfeifer, Bekassine, Großer Brachvogel, Nachtigall) fehlen hier ebenso wie solche Arten, die mehr oder weniger an große, geschlossene Wälder gebunden sind (Schwarzspecht, Waldlaubsänger, Waldschnepfe). Turteltauben treten im Siedlungsraum bzw. an deren Rändern heute wie auch der Kuckuck nicht (mehr) auf. Weder für Gebüschbrüter noch für Höhlenbrüter liegen auf der Planungsfläche geeignete Habitate vor.

Vielleicht überfliegen Taggreifvögel wie Turmfalke oder Mäusebussard, Nachtgreifvögel wie Schleiereule oder Waldkauz gelegentlich diese Fläche. Mit Sicherheit spielt aber die heute noch freie Parzelle aufgrund ihrer Größe und aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung keine oder nur eine extrem marginale Rolle für diese Tierarten.

Zum Zeitpunkt der Begehung konnte weder im Plangebiet noch in der unmittelbaren Umgebung Vertreter der hier planungsrelevanten Arten festgestellt werden. Angesichts der geringen Ausstattung und der Art der Nutzung des Plangebietes und seiner Umgebung ist auch in Zukunft nicht mit dem Auftreten dieser Arten zu rechnen. Dass die Fläche in Abhängigkeit von der Jahreszeit gelegentlich von einigen Vogelarten (z.B. Ringeltaube, Amsel, Dohle) zur Nahrungssuche genutzt wird, ist durchaus anzunehmen. Das gilt auch für die Baumkronen der (autochthonen) Alleebäume (Bergahorn), die von den uns vertrauten Vogelarten (Meisen, Buchfink) regelmäßig zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Diese Funktion bleibt aber bei Erhalt der Alleebäume ungeschmälert erhalten. Bei den genannten Vogelarten handelt sich aber dabei um häufige und überall in NRW in stabilen Populationen lebende Vogelarten, die auch als Allerweltsarten bezeichnet werden. Für die anspruchsvolleren Vogelarten, wie die planungsrelevanten Arten sie darstellen, sind die notwendigen Lebensbedingungen jedoch nicht gegeben.

3.3. Amphibien und Reptilien

Planungsrelevante Amphibien und Reptilien treten im Untersuchungsraum aus Mangel an geeigneten Habitatstrukturen mit Sicherheit nicht auf.

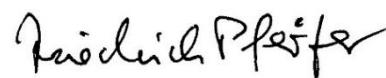
4. Zusammenfassung, Handlungsempfehlung und abschließende artenschutzrechtliche Bewertung

Zusammenfassend lautet das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung, dass die für den Bau der Feuerwehr in Anspruch genommenen Fläche aufgrund ihrer Lage und des geringen Umfangs und der Nähe zur Wohnbebauung mit nur gering strukturierten Gärten für planungsrelevante Tierarten keine existenzielle Bedeutung aufweisen und von diesen aus Mangel an geeigneten Strukturen unbesiedelt sind. Eine Nutzung der Alleebäume der Bahnhofstraße durch Fledertiere und Singvögel aller Art zur Nahrungssuche oder Leitlinie ist nicht auszuschließen, wird aber durch die Baumaßnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht negativ beeinflusst. Unter Berücksichtigung der oben ausgeführten Empfehlungen und aufgrund der Gesamtsituation der Planungsfläche ist davon auszugehen, dass von der Errichtung der neuen Feuerwache keine Auswirkungen auf die lokalen Populationen planungsrelevanter und sonstiger geschützter Tierarten ausgehen werden. Folglich wird aller Voraussicht nach nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden.

Weitergehende Maßnahme etwa im Sinne einer Artenschutzprüfung II oder III sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht erforderlich.

Abschließend sei ausdrücklich darauf hingewiesen und empfohlen, bei der Gestaltung der Zufahrten und Parkraumflächen die Allee entlang der Kreisstraße zu schonen ist, d.h. die Bäume möglichst zu erhalten sind.

Ahaus, den 20.01.2019



Friedrich Pfeifer